Ruth Cohn Institute for TCI – international

Satzung

(beschlossen von der Gründungsversammlung am 08.11.2025)

Präambel

Das ”Ruth Cohn Institute for TCI - international” wurde gegründet, um die ”Themenzentrierte Interaktion” (TZI), wie sie von der Psychotherapeutin Ruth C. Cohn seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelt worden ist, zu verbreiten und in jeder Hinsicht zu fördern.

Die TZI ist ein Konzept, das davon ausgeht, dass in der Arbeit mit Gruppen die folgenden vier Faktoren gleichberechtigt zu berücksichtigen sind: die sachliche Aufgabe, die Situation der beteiligten Individuen, die Gegebenheiten der aktuellen Gesprächs- oder Arbeitsgruppe und die äußeren Bedingungen der Arbeitssituation. Die TZI basiert auf den folgenden drei von der Gründerin formulierten Axiomen:

1. „Der Mensch ist eine psycho-biologische Einheit und ein Teil des Universums. Er ist darum gleicherweise autonom und interdependent. Die Autonomie des Einzelnen ist umso größer, je mehr er sich seiner Interdependenz mit allen und allem bewusst wird.

2. Ehrfurcht gebührt allem Lebendigen und seinem Wachstum. Respekt vor dem Wachstum bedingt bewertende Entscheidungen. Das Humane ist wertvoll, Inhumanes ist wertbedrohend.

3. Freie Entscheidung geschieht innerhalb bedingender innerer und äußerer Grenzen; Erweiterung dieser Grenzen ist möglich.”(1)

1	**Artikel 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
	Der Verein trägt den Namen ”Ruth Cohn Institute for TCI - international” und hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfjahr, beginnend mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12.
2	**Artikel 2 Ziel und Zweck des Vereins**
2.1	Der Verein fördert die Erwachsenen- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe im Sinne der TZI nach Ruth C. Cohn. Er dient der Förderung humanitärer Werte in der Gesellschaft. Er fördert die internationale Gesinnung und den Völkerverständigungsgedanken. Er bemüht sich um Austausch mit anderen Bildungseinrichtungen, u.a. im Bereich der Erwachsenenbildung, mit Hochschulen und Universitäten und begleitet thematisch relevante Forschungsvorhaben.
2.2	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.3	Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch a) Kurse, Seminare, berufsspezifische Fachgruppen, Arbeitskreise und andere Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung in der TZI wie auch durch gemeinsame Veranstaltungen mit den Mitgliedern, b) Kurse, Seminare und Arbeitskreise mit Menschen aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen, c) Förderung von Studierenden und Menschen mit geringem Einkommen in Bezug auf Kursangebote, Seminare und Veranstaltungen, z.B. durch Ermäßigungen und Stipendien, d) Organisation und Durchführung von internationalen Zusammenkünften und Konferenzen (z.B. Internationale Mitgliederversammlung, Graduiertentreffen, wissenschaftlichen Symposien und internationale Austauschtreffen),

	e) Entwicklung von Konzepten zur Inkulturation der TZI in die jeweiligen Länder und kulturellen Bedingungen, f) internationale und interkulturelle Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zweckorientierung, g) Unterstützung seiner Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Einrichtungen und Fachkräften, soweit es der Erreichung des Zwecks dienlich ist, i) Forschung, Weiterentwicklung und Überprüfung der TZI in ihren vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten, auf der Grundlage von Rezeption und Austausch mit verwandten Wissenschaftsfeldern, j) allgemeine und zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit, u.a. durch die Herausgabe eines zweisprachigen Newsletters und einer Fachzeitschrift.
2.4	Der Verein ist Dachverband regionaler und internationaler Vereine für TZI, TZI-Fachgruppen und Institutionen.
2.5	Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein ist nicht gewinnorientiert tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein erwirtschaftet lediglich die Mittel, die für die Verfolgung seines Zwecks notwendig sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3	**Artikel 3 Mitgliedschaft**
3.1	Ordentliche Mitglieder können Vereine für TZI, TZI-Fachgruppen und Institutionen werden (juristische Personen und Personenvereinigungen), die sich Ziel und Zweck zu Eigen machen, die in Art. 2 dieser Satzung beschrieben sind. Sie stellen einen Aufnahmeantrag über den Vorstand an die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, die bisher Mitglieder im Ruth Cohn Institute for TCI - international mit Sitz in Basel sind, entscheidet der Vorstand.

	Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen werden, wenn sie sich Ziel und Zweck zu Eigen machen, die in Art. 2 dieser Satzung beschrieben sind. Sie stellen einen Aufnahmeantrag an den Vorstand.
3.2	Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge an den Verein. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
3.3	Die Mitgliedschaft endet a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Jahres, b) mit Auflösung des TZI-Vereins, der TZI-Fachgruppe oder der Institution, c) durch Ausschluss auf Grund einer Vorstandsentscheidung, wenn das Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, die bei seiner Aufnahme vorlagen, oder wenn es schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Anhörung im Vorstand zu geben. Widerspricht es, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, d) dann, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages länger als ein Jahr in Verzug ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses nicht binnen zwei Monaten erfolgt. Den Ausschluss spricht die Mitgliederversammlung aus, e) durch Tod, wenn diese Person außerordentliches Mitglied ist/war.
4	**Artikel 4 Organe**
	Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) die Schiedsstelle, d) die Rechnungsprüfungskommission, e) das ”Internationale Lehrkollegium (ILK)”.
5	**Artikel 5 Mitgliederversammlung**
5.1	<u>Funktion der Mitgliederversammlung</u>

	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Maßnahmen, die der Förderung des Vereins dienen, wenn nicht andere Organe für diese Aufgaben laut dieser Satzung zuständig sind oder es an diese delegiert wurde. Sie nimmt die Berichte der anderen Organe entgegen und überprüft die Maßnahmen und Entscheidungen dieser Organe im Hinblick auf deren Verträglichkeit mit der Präambel dieser Statuten und den Zielen und Zwecken des Vereins.
5.2	Zuständigkeit für Wahlen Sie wählt a) die Mitglieder des Vorstandes, b) die Mitglieder der Schiedsstelle, c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, d) die Mitglieder des paritätischen Ausbildungsgremiums.
5.3	Sie beschließt insbesondere über folgende Sachgeschäfte: a) die Änderung dieser Satzung, b) die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Sollten Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung miteinander unvereinbar sein, gelten jene der Satzung, c) die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen und Personenvereinigungen) sowie den Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 3.3 c) und d), d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, e) die jährlichen Haushaltspläne und Jahresabschlüsse, f) die Entlastung des Vorstands für das jeweils abgeschlossene Jahr, g) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für von der Mitgliederversammlung gewählte Personen, h) die Auflösung des Vereins.
5.4	Rechte der Mitglieder Die Stimmen der ordentlichen Mitglieder sind gewichtet: Pro angebrochenes Hundert ihrer eigenen Mitglieder haben sie eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Um das Stimmrecht wahrzunehmen, muss ein Mitglied pro Stimme eine Person an die Versammlung delegieren. Eine Stimme verfällt,

	wenn weniger Personen für ein Mitglied teilnehmen als diesem Stimmen zustehen. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Antragsrecht an die Mitgliederversammlung haben Organe und die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben das Recht auf Einladung zur und Anwesenheit an der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Geschäfte auf die Tagesordnung zu setzen; das Recht auf Äußerung und das Recht auf Auskunft. Vereinsorgane haben an der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.
5.5	<u>Einberufung</u> Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung per Email einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt mindestens acht Wochen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens zwölf Wochen nach dem Zeitpunkt stattzufinden, an welchem sie von mindestens einem Fünftel der Stimmen der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt worden ist oder von einer Mitgliederversammlung angesetzt worden ist. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder in einem Onlineverfahren oder in Hybrid. Für Mitgliederversammlungen mit online-Teilnahme wird ein nur für die Delegierten der Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Videokonferenz-Raum eingerichtet. Die erforderlichen Zugangsdaten werden jedem Mitglied mindestens drei Tage vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.
5.6	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
5.7	a) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel mehrsprachig, deutsch und englisch durchgeführt. b) Alle Verhandlungen werden mit dem Ziel geführt, möglichst einen Konsens bzw. einen Konsent zu erreichen.

	Beschluss a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der relativen Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen, gültigen Ja- bzw. Nein-Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Eine Stimme wird ungültig, wenn dem Antrag etwas hinzugefügt oder gestrichen wird, oder wenn das Votum unklar ist. Bei Stimmen-gleichheit ist der Antrag abgelehnt, die Abstimmung wird nicht wiederholt. b) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Einführung oder Änderung einer Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Vereins, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. c) Beschlüsse werden in der Regel offen gefasst. d) Beschlüsse werden von der Versammlungsleitung unmittelbar nach der Beschlussfassung bekannt gegeben und von dem/der Protokollführer:in protokolliert. e) Wenn es im Beschlusstext nicht anders geregelt ist, tritt der Beschluss unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft. a) Sind bei der Abstimmung prozedurale Fehler unterlaufen, kann unmittelbar an die fehlerhafte Abstimmung eine zweite Abstimmung durchgeführt werden, solange dieselben Stimmen wie bei der ersten Abstimmung vertreten sind. Ist das nicht möglich, spricht die Versammlungsleitung die Ungültigkeit des Beschlusses aus. Es ist dann Sache der Versammlung, ob und wann sie ein Rückkommen auf die Abstimmung beschließt.
5.8	Teilnehmende an der Mitgliederversammlung An der Mitgliederversammlung nehmen teil: a) Delegierte: Die ordentlichen Mitglieder des Ruth Cohn Institute for TCI - international benennen Delegierte. Sie werden im Voraus vom zuständigen Organ des Mitglieds mit der Vertretung schriftlich beauftragt und weisen dies gegebenenfalls nach. Ein Mitglied kann mehr Delegierte als es Stimmen hat in die Versammlung entsenden. b) Der Vorstand: Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. c) Gäste: Mitglieder und der Vorstand können für einzelne Tagesordnungspunkte Gäste einladen.

	d) <u>Kandidierende:</u> Wer für ein Amt kandidiert, ist zum Tagesordnungspunkt „Wahlen" eingeladen. e) <u>Außerordentliche Mitglieder:</u> Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5.9	Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das mindestens Zeit und Ort der Versammlung, die anwesenden Delegierten der Mitglieder, die tatsächliche Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthält. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer:in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6	**Artikel 6 Vorstand**
6.1	Der Vorstand des Ruth Cohn Institute for TCI - international besteht aus maximal 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Innerhalb des Vorstands werden mindestens folgende Funktionen besetzt: • Vorsitzende / Vorsitzender • Ressortleiterin / Ressortleiter Finanzen • eine graduierte Person, die Ansprechperson für den Bereich Ausbildung ist. Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zur Besetzung dieser Funktionen aussprechen.
6.2	Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei seiner Zusammensetzung sollen die Internationalität und die kulturelle Vielfalt des Vereins berücksichtigt werden. Vorschlagsrecht und Vorschlagspflicht liegen ausschließlich bei den ordentlichen Mitgliedern und den Organen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl durchgeführt werden. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann für den Zeitraum von bis zu einem Jahr ein kommissarischer Vorstand von der MV beauftragt werden, die Geschäfte des RCI-international zu führen.

6.3	Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung und im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist vertretungsberechtig für den Verein im Sinn des §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
6.4	Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Beratung, die Unterstützung und ggf. die Veranstaltung von Weiterbildungsangeboten, b) die Vergabe von Aufträgen nach innen und nach außen, c) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, d) die Kontrolle über die Verwirklichung von Entscheidungen der Mitgliederversammlung, e) die Berufung der Mitglieder ständiger und temporärer Ausschüsse und deren Einberufung und Leitung, Genehmigung ihrer Geschäftsordnungen, f) das Qualitätsmanagement und Marketing, g) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, h) die Unterstützung von Forschungsprojekten zur TZI einschließlich der Publikation ihrer Ergebnisse, i) die budgetgerechte Verwaltung der Vereinsfinanzen, j) die Organisation und Fortentwicklung einer effektiv und kostengünstig arbeitenden Administration einschließlich der Auswahl und Einstellung von Mitarbeitenden, k) die Kontrolle und Dokumentation der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel, l) der Bericht über seine Tätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung.
7.	**Artikel 7 Schiedsstelle**
7.1	Die Schiedsstelle besteht aus drei Personen, eine mit TZI-Diplom und zwei mit TZI-Graduierung. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem für drei Jahre Ersatzleute, es sollen eine Person mit Diplom und zwei mit Graduierung sein. Das Nachrücken geschieht so, dass das Verhältnis 1:2 zwischen Diplomierten und Graduierten nach Möglichkeit bewahrt bleibt. Die Graduierten rücken in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten

	Stimmenzahl nach, bei Stimmengleichheit in alphabetischer Reihenfolge des Namens. Wiederwahl der Ersatzleute ist möglich.
7.2	Die Schiedsstelle entscheidet auf schriftlichen Antrag von Beteiligten Konflikte a) zwischen ordentlichen Mitgliedern, b) zwischen ordentlichen Mitgliedern und leitenden Organen, c) zwischen Einzelpersonen und Funktionsträger/innen, d) zwischen Einzelpersonen und Organen. Voraussetzungen dieser Entscheidung sind in nachstehender Reihenfolge: I Vergeblicher Einigungsversuch der Beteiligten untereinander. II Erfolglose Schlichtung des Streits zwischen den Beteiligten durch zuständige Gremien und Ressorts. III Erfolglose Schlichtung des Streits zwischen den Beteiligten durch die Schiedsstelle.
7.3	Bei Konflikten um Ausbildungsabschlüsse (Zertifikat, Diplom, Graduierung) überprüft die Schiedsstelle die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens. Kommt sie zu der Einschätzung, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, verweist sie die Sache an die zuständige Stelle zur erneuten Verhandlung zurück.
7.4	Die Schiedsstelle entscheidet im Konsens; wenn kein Konsens erzielt werden kann, durch Mehrheit. Sie wahrt in allen personenbezogenen Fragen Verschwiegenheit. Ihre Beschlüsse werden den Streitbeteiligten schriftlich mit Begründung bekannt gegeben.
7.5	Die Schiedsstelle entscheidet vereinsintern endgültig.
7.6	Eine anonymisierte vereinsinterne Veröffentlichung einer Entscheidung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten statthaft.
8	**Artikel 8 Rechnungsprüfungskommission**
8.1	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

8.2	Die Rechnungsprüfungskommission hat die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich darüber zu berichten und ihr eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes zu geben.
9	**Artikel 9 Internationales Lehrkollegium**
9.1	Das ”Internationale Lehrkollegium (ILK)” besteht aus vom Vorstand per Kontrakt lehrbeauftragten Graduierten.
9.2	Das „Internationale Lehrkollegium“ entwickelt und beschließt die Grundlinien für die Ausbildung in TZI nach Ruth C. Cohn und deren Qualitätssicherung sowie die Überwachung ihrer Einhaltung. Es steht dazu im Kontakt mit dem Vorstand.
9.3	Es organisiert die Arbeit des Graduierungsausschusses und wählt dessen Mitglieder.
10	**Artikel 10 Auflösung des Vereins**
10.1	Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen über die Beschlussfassung (Artikel 5.7) erfolgen.
10.2	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildungsmaßnahmen und/oder die Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung

(1) zitiert aus: Ruth C. Cohn / Alfred Farau: Gelebte Geschichte der Psychotherapie (1984 Klett) S. 357 f.